



INFORMATIONEN ZUM PFLICHTPRAKTIKUM / LEITFADEN

Pflichtpraktika sind im Lehrplan der BAfEP verankert, sie ergänzen schulisches Wissen. Die im Unterricht erworbenen Kompetenzen können in der Berufsrealität umgesetzt werden. Das Praktikum kann sowohl als Ausbildungsverhältnis oder als Arbeitsverhältnis absolviert werden. Dies ist eigenverantwortlich mit dem jeweiligen Dienstgeber bzw. der Dienstgeberin abzuklären.

Wann wird das Praktikum absolviert?

- Mindestens zwei Wochen (10 Tage) in der unterrichtsfreien Zeit (Weihnachts-, Semester-, Oster-, Sommerferien)
- Ab dem 2. Jahrgang bis einschließlich der Osterferien im 4. Jahrgang
- Mindestens fünf Tage, durchgehend im Ausmaß von 30 Wochenstunden
- Bei Krankheit sind die fehlenden Tage nachzuholen.

Wo wird praktiziert?

- In elementarpädagogischen und schulergänzenden Bildungseinrichtungen, z.B. Kinderkrippe, Kindergarten und Hort. Es können auch alle zehn Tage in der Kinderkrippe/Kindergarten/Hort erfolgen.
- Betreuungseinrichtungen z.B.: Ferienbetreuungen, „Spiel mit mir Wochen“, Schikindergarten, Gästekindergarten, Betriebskindergarten, Klinikkindergarten, Pfadfinderlager, Ferienlager, Jungscharlager, etc.
- Eine Woche des Auslandspraktikums (4. Klasse) kann als Pflichtpraktikum gewertet werden.

Wichtiger Hinweis

Der Antrag für das Pflichtpraktikum muss mindestens drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien eingebracht werden.

Wie kommen die Schülerinnen/Schüler bzw. Studierenden zu einem Praktikumsplatz?

- Die Schülerinnen/Schüler und Studierenden des Kollegs sind selbst dafür verantwortlich eine Praktikumsstelle zu finden.
- Die Genehmigung durch die Schule muss vorab erfolgen (Formular „Antrag zur Durchführung des Pflichtpraktikums“).

Wer ist Ansprechpartner während des Pflichtpraktikums?

- Das Praktikum findet von Seiten der Schule unbegleitet statt.
- AnsprechpartnerIn ist der jeweilige Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin vor Ort.

Wie sind die Schülerinnen/Schüler bzw. Studierenden versichert?

- Im Ferialpraktikum sind Schülerinnen und Schüler über die Erziehungsberechtigten sozialversichert, Studierende des Kollegs gegebenenfalls selbst sozialversichert, sowie Schülerinnen und Schüler sowie Studierende über die Unfallversicherung der Schule unfallversichert.

Welche Unterlagen sind der Schule vorzulegen?

- Bewilligung der Praktikumsstelle durch die Schule
- Bestätigung nach Beendigung des Praktikums („Praktikumsbestätigung“)
- Lerntagebuch (siehe Erfordernisse auf einer eigenen Seite) -> Präsentation während der Praxistheoriestunden

Ansprechpersonen in der Schule sind:

AV Michael Sölder, MA (mi.soelder@tsn.at)

Mag. Barbara Brunner (ba.brunner@tsn.at)

